

SPD demokratischer pressediens

P/XXXI/121

29. Juni 1976

Im Widerspruch zum Grundgesetz!

Zum Entdemokratisierungsprozeß in der CSU

Von Wolfgang Roth
Mitglied des Vorstandes der SPD

Seite 1 / 24 Zeilen

Eine Maschine für Franz Josef Strauß

Analyse der CSU nach dem Parteitag in München

Von Dr. Peter Glotz MdB
Stellv. Vorsitzender der bayerischen SPD

Seite 2 und 2a / 75 Zeilen

Kohl und seine "Mietkäferpsychologie"

Mainzer Landesbank-Skandal bringt den Kanzlerkandidaten in Bedrängnis

Von Herbert Bermeitinger
Sprecher der SPD-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag

Seite 3 / 43 Zeilen

Fürsorge und Hilfe für psychisch Kranke

Über die Notwendigkeit eines neuen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 4 und 5 / 86 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressesaal 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 60 37 - 38
Telex: 05 66 646 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

Im Widerspruch zum Grundgesetz !

Zum Entdemokratisierungsprozeß in der CSU

Von Wolfgang Roth

Mitglied des Vorstandes der SPD

Zu Recht wurde die öffentliche Selbstkritik nach stalinistischem Muster als besonders übler Beweis der Beseitigung von Demokratie in kommunistischen Parteien bloßgestellt. Zu Recht gilt die innere Demokratie der Parteien, Minderheitenrechte und oppositionelle Strömungen zur jeweiligen Führung, als harter Test auf die demokratische Glaubwürdigkeit. Wer Demokratie fordert, aber in der eigenen Partei nur die Meinung der Führung zulässt, gilt zu Recht als in Wahrheit undemokratisch.

Legt man diese Maßstäbe an, die bisher unbestrittenes Gedanken- gut sowohl der politischen Praxis als auch der politischen Pluralis- mustheorie war, so hat die CSU in diesen Tagen einen ge- waltigen Schritt aus dem Kreis der demokratischen Parteien in der Bundesrepublik herausgetan.

Die unterwürfige Selbstkritik, zu der Minister Heubl bei den Vor- bereitungen zum CSU-Parteitag gezwungen wurde, der Kotau, der notwen- dig wurde, nachdem der baywarische Führer gezeigt hatte, daß Heubl bei ihm in Ungnade gefallen war, zeigt eine Ferne zur funktionsfähi- gen inneren Demokratie in der CSU, die erschrecken läßt. Die Aus- flucht, man möge doch der CSU die autoritäre und undemokratische Struk- tur lassen, und es sei doch Sache der CSU-Mitglieder, wenn sie sich das gefallen lassen, geht am Problem vorbei. Das Grundgesetz privilegiert die demokratischen Parteien, und es fordert deshalb von ihnen eine be- sondere Traue zu den Grundsätzen der Verfassung.

Der innere Zustand der CSU ist deshalb nicht Privatsache der CSU, sondern ein empörender Widerspruch zum Demokratiegebot des Grundgesetzes!

(-/29.6.1976/va/e/pr)

+ + +

Eine Maschine für Franz-Josef Strauß

Analyse der CSU nach dem Parteitag in München

Von Dr. Peter Glotz MdB

Stellv. Vorsitzender der bayrischen SPD

Der Wahlparteitag der Christlich-Sozialen Union zeigte die Stärken und Schwächen dieser Partei in grellem Licht: Die CSU ist eine erstklassig funktionierende, moderne, und vor allem gut geschmierte Parteimaschine, die zur Zeit so geschaltet ist, daß sie von einem Mann bedient werden kann. Ob diese Schaltung allerdings die Steuerungselemente nicht überfordert, wird sich zeigen müssen.

Die CSU bot in München, wofür sie immer gut ist: brillante Organisation, finanziellen Überfluß, Poujadismus und Personenkult. Was meine ich mit Poujadismus? Ich meine damit die in der Rede von Franz-Josef Strauß wieder deutlich gewordene demagogisch geschickte Anbiederung an das, was in verhängnisvollen Zeiten der deutschen Geschichte als gesundes Volksempfinden bezeichnet wurde. Es gibt keinen Grund, auf Menschen herabzusehen, die Rassismus für die natürliche Ordnung zu halten, die ausländische Arbeitergering zu schätzen und jede abweichende Meinung für Kommunismus zu erklären. Wer so denkt, denkt so, weil er im Unklaren belassen wurde. Aber wer es als politisch Verantwortlicher besser weiß, und solche Meinungen durchschimmern läßt oder gar unterstreicht, um damit Stimmen zu sammeln, der hantiert bedenkenlos mit brennbaren Sachen. Die Christlich-Soziale Union hat diesen Poujadismus in landsmannschaftlicher Verkleidung zur politischen Methode gemacht. Das zeigt ihre Argumentation zu den Polen-Verträgen, zur Steuerpolitik, zur Bildungspolitik, zur Radikalanfrage und erst recht zur Rechtspolitik. Weil dieser Poujadismus oft altbayerisch daherkommt, wirkt er auf manche verzeihlich, fast gemütlich. Aber es ist die Gemütlichkeit des deklassierten Kleinbürgertums, eine subtile Form der Aggression.

Der Wahlparteitag exerzierte den Bürgern im Übrigen drei Strukturprobleme der CSU vor: das Fehlen innerparteilicher Demokratie, die vollständige Bedeutungslosigkeit der Jugendorganisation und die bedenkenlose

Machtausübung an der Parteitagspitze.

Zur innerparteilichen Demokratie: Während die Sozialdemokraten ihr Regierungsprogramm durchdiskutierten und beschlossen - sicherlich auch mit dem Bestreben, dem politischen Gegner keine Angriffsflächen zu bieten -, lag das entsprechende Wahlprogramm den Delegierten der CSU nicht einmal zur Kenntnisnahme vor. Der Tagungspräsident versprach den Teilnehmern, sie würden das Programm in einigen Tagen zugesandt bekommen. Eine derartige Verhöhnung von Delegiertenrechten würde wohl in keiner anderen Partei hingenommen.

Zur Jugendorganisation: Mancher Sozialdemokrat und mancher Freie Demokrat mag sich zuweilen, wenn die Jugendorganisationen von SPD und FDP die offizielle Parteilinie allzu scharf attackierten, eine "zahme" Parteijugend gewünscht haben. Aber die Junge Union innerhalb der bayerischen CSU unter ihrem neuen Vorsitzenden Wiesheu übertrifft alle Rekorde an Bedeutungslosigkeit. Ihre Anträge, so berichten Augenzeugen, wurden in einem lustlosen Schnellverfahren verabschiedet oder an andere Gremien überwiesen. Als der Vorsitzende des Parteinachwuchses einmal gefragt wurde, wer den Inhalt einer bestimmten Vorlage prüfen solle, antwortete er lapidar: "Ist egal". Die junge Generation innerhalb der CSU ist ohne neue Ideen und ohne Einfluß. Zu ihr kann man nur in den Worten ihres Vorsitzenden sagen: "Ist egal".

Zum Umgang mit der Macht: Wie Franz-Josef Strauß einen politischen Gegner demontiert oder demontieren läßt, ist in der deutschen Parteilgeschichte nahezu beispiellos. Das "Dossier" über Heubl, die 1950 zurückreichend, das kurz nach dem Parteitag in die Öffentlichkeit lanciert wurde, ist eines der unmenschlichsten Dokumente innerparteilicher Auseinandersetzungen, seit es in Deutschland wieder eine Demokratie gibt. Denn der Angriff gegen Dr. Franz Heubl richtet sich nicht nur gegen dessen politische Haltung, die als "liberal" zu kennzeichnen ja in der Tat eine Diffamierung Heubls (oder des Liberalismus) wäre; sie richtet sich gegen die persönliche Integrität des Politikers. Wo die Parteifreunde beginnen, einem ihrer Parteiführer den Mittagesschlaf vorzuwerfen und behaupten, seine Arbeitskraft belaufe sich auf ungefähr acht Stunden in der Woche, da ist auch der letzte Rest von Solidarität zerstört. Wie müssen solche Menschen mit ihren politischen Gegnern umgehen, wenn sie schon ihre engsten politischen Freunde so mitleidlos behandeln!

Ein Detail am Rande: Die hilflose Anbiederung der CDU-Prominenz an altbayerische Sitten. Helmut Kohl mit einem Trachtenhut, eine Trachtenkapelle dirigierend, Karl Carstens mit einem Trachtenanzug - so machen sich Politiker zu komischen Figuren. "Wenn ist ein Preuße am traurigsten?", fragt man in Bayern. Antwort: "Wenn man ihm seinen Trachtenanzug wegnimmt."
(-/29.6.1976/ve/e/pr)

+ + +

Kohl und seine "Mistkäferpsychologie"

Mainzer Landesbank-Skandal bringt den Kanzlerkandidaten in Bedrängnis

Von Herbert Sermeitinger

Sprecher der SPD-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag

Es hat den Herrn Kanzlerkandidaten und Ministerpräsidenten in der Mainzer Staatskanzlei tief getroffen, daß Sozialdemokraten und Freie Demokraten seine Absicht vereitelt haben, den rheinland-pfälzischen Landesbank-Skandal unter den Tisch zu kehren. Dementsprechend hat der CDU-Vorsitzende in der von der Opposition erzwungenen Landtagsdebatte auch reagiert: Nervös und Überheblich, vor allem aber auch unflätig und beleidigend. Was er im zweiten Teil seiner Mainzer Landtagsrede - die vorbereiteten Passagen waren ganz annehmbar - von sich gab, disqualifizierte ihn als seriösen Politiker. Seine Rede, im regionalen Fernsehen live übertragen, zeigte ihn auch als einen Politiker, der unfähig ist, selbst eine relativ bescheidene Niederlage hinzunehmen. Das hat er in seinem 18-semestrigen Studium offenbar ebenso wenig gelernt, wie während seines langen Daseins als Berufspolitiker.

Obwohl die Debatte im Landtag sachlich, wenn auch mit einiger Härte geführt wurde, nahm Kohl Zuflucht zu bössartigen Unterstellungen: Die SPD habe schon vor ihm, Kohl, Kenntnis von den Landesbankverfehlungen gehabt. Dann griff er zu der absurden Behauptung, Behörden hätten der SPD Einblick in amtliche Schriftstücke gewährt und der SPD nahestehende Publikationsorgane hätten ihn mit ihren Recherchen bis ihn die USA verfolgt - und im Übrigen sei dies alles nur geschehen, um ihn, den ehrenwerten Herrn, mit Schmutz zu bewerfen.

SPD-Oppositionsführer Karl Thorwirth konnte noch im Parlament die verleumderischen Darstellungen überzeugend zurückweisen, denn er wußte, daß der Kanzleraspirant nicht einmal die Spur eines Beweises würde vorbringen können. Nicht nur Thorwirth, sondern die ganze SPD-Landtagsfraktion wissen nämlich genau, daß Dr. Kohl bereits im April 1975, die Mainzer Parlamentarier aber erst im April 1976 über die Vorwürfe gegen die Landesbank informiert wurden, und auch da erst sehr unvollständig.

Dr. Kohl steckte die Konterschläge des SPD-Fraktionsvorsitzenden widerspruchslos ein. Er sah keine Möglichkeit, auch nur in einem einzigen Fall einen Beweis anzutreten. Der gleiche Mann, der kurz zuvor alle jene, die bei ihm Verantwortlichkeiten für den Landesbank-Skandal sahen, einer Mistkäferpsychologie beschuldigte, konnte auf die Thorwirth-Erwidernung nur noch achweigen. Deshalb konnte auch niemand im Mainzer Parlament mehr vernehmen, was Kohl unter dem Begriff "Mistkäferpsychologie" wirklich versteht.

Offenbar kennt in dieser Art von Psychologie sich nur noch Kohl selbst aus. Und wenn nicht alles täuscht: Dr. Kohl wird sich schwer damit tun, von dem Ruf loszukommen, der "Mistkäferpsychologe" der Bundesrepublik zu sein. Und wenn derartige Unappetitlichkeiten vom Mainzer Landtag her Einzug halten in die politische Szene vor dem 3. Oktober: Dr. Kohl kennt wenigstens ganz genau den Urheber, sofern nicht der österreichische Polit-Gastarbeiter und ehem. ORF-Generalintendant Gard Bachler ihm auch diesen üblen Ausdruck empfohlen hat.

(-/29.6.1976/ve/e)

Fürsorge und Hilfe für psychisch Kranke

Über die Notwendigkeit eines neuen Vormundschafts- und Pfllegschaftsrechts

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Die rechtlichen Probleme bei der Behandlung und Versorgung psychisch Kranker und Behinderter sind in der Bundesrepublik bisher nicht befriedigend gelöst. Warum? Die Rechtsgrundlagen für die Behandlung und Versorgung psychisch Kranker und Behinderter befinden sich in den Unterbringungsgesetzen der Länder sowie im Vormundschafts- und Pfllegschaftsrecht. Bei den Unterbringungsgesetzen der Länder stand vorab der Gedanke des Schutzes der Allgemeinheit und des Kranken bzw. Behinderten im Vordergrund. Sicher gibt es psychisch Kranke und Behinderte, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für sich selbst darstellen. Diese Gefahren sind in der Vergangenheit vielfach überschätzt worden. Durch neue therapeutische Möglichkeiten können sie in vielen Fällen behoben oder doch erheblich verringert werden.

Von größerer Bedeutung für die Praxis ist daher heute die Tatsache, daß psychisch Kranke oder Behinderte nicht oder nicht in gleichem Maße wie andere in der Lage sind, ihre Angelegenheit zu besorgen. Vor allem fehlt ihnen oft auch die Fähigkeit, die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung oder sozialen Betreuung zu erkennen und/oder sich dieser Erkenntnis entsprechend zu verhalten. Dem trägt das geltende Vormundschafts- und Pfllegschaftsrecht nur unzulänglich Rechnung.

Entmündigt werden kann, wer infolge einer Geisteskrankheit oder Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Folge der Entmündigung ist, daß der Entmündigte seine Geschäftsfähigkeit vollständig verliert und einen Vormund erhält, also einem noch nicht siebenjährigen Kind gleichgestellt wird und ihm sowohl im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich das Selbstbestimmungsrecht entzogen ist. Nicht ohne Grund wird daher die Entmündigung von dem Betroffenen, seiner Familie und der Gesellschaft als ein Eingriff angesehen, der eine über diese Maßnahme hinauswirkende Diskriminierung mit sich bringt.

In der Sache schwerer wiegt, daß der mit der Entmündigung verbundene umfassende Entzug der Handlungsfähigkeit ohne Rücksicht darauf eintritt, ob und inwieweit noch Fähigkeiten zur eigenen Lebensgestaltung vorhanden sind, somit für eine auf partiell vorhandene Einsichts- und Handlungsfähigkeit eingehende differenzierte rechtliche Reaktion kein Raum bleibt. Noch gewichtiger ist, daß das bei der Entmündigung im Vordergrund stehende Schutzbedürfnis zwar ein wichtiger Aspekt ist. Ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger erscheint die Notwendigkeit einer umfassenden und sozialen Be-

betreuung, die vor allem darauf abzielen muß, unter Entwicklung vorhandener Fähigkeiten alle Chancen zu nutzen zur Linderung und Besserung der gesundheitlichen, sozialen und persönlichen Situation.

Als Alternative zur Entmündigung bleibt nach geltendem Recht nur die Anordnung einer sogenannten Gebrechlichkeitspflege. Zu ihr ist aber grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Es ist versucht worden, den Mängeln des geltenden Rechts durch eine Novellierung der Unterbringungsgesetze der Länder beizukommen, indem nicht nur für die Unterbringung, sondern auch für die ärztliche Untersuchung und Behandlung Rechtsgrundlagen bereitgestellt werden. Hier sei auf das nordrhein-westfälische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 und auf den Entwurf eines niedersächsischen Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen hingewiesen. So anerkanntenswert diese Versuche sind, so sehr muß jedoch bezweifelt werden, ob es gelingen kann, mit den Mitteln des Ordnungsrechts dem Gedanken der Fürsorge und Hilfe für den psychisch Kranken und Behinderten in ausreichender Weise zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Gefahr, daß der Kranke letztlich Objekt hoheitlicher Eingriffe bleibt und die Ärzte und das Pflegepersonal der verlängerte Arm der Ordnungsbehörden sind oder als solche erscheinen, ist nicht zu übersehen. Die Autonomie des Patienten und die Verpflichtung der medizinischen und sozialen Betreuung auf ihn, sein Wohl und seine Interessen und nicht auf die Ordnungsbehörde oder andere Behörden ist mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften ungleich schwerer zu bewerkstelligen als mit dem privatrechtlichen Vormundschafts- und Pflegeschaftsrecht. Zu diesem Ergebnis ist auch die von der Bundesregierung einberufene Sachverständigenkommission in ihrem Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik gekommen.

Anzustreben ist deshalb eine Reform des Vormundschafts- und Pflegeschaftsrechts. Diese muß unter Berücksichtigung der Ergebnisse, zu denen die Sachverständigenkommission gekommen ist, dem individuellen Betreuungsbedürfnis des psychisch Kranken und Behinderten mit einer Skala unterschiedlicher, elastisch und flexibel einzusetzender Betreuungsmöglichkeiten entgegenkommen, und zwar unter Einbeziehung der fürsorglichen Unterbringung. Die Entmündigung wäre durch die Feststellung der individuellen Betreuungsbedürftigkeit zu ersetzen mit der Bestellung eines Betreuers einschließlich der Regelung seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnis. Dabei dürfte die Notwendigkeit einer obligatorischen Verknüpfung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit mit der Betreuungsbedürftigkeit nicht bestehen. Unabweislich sind auf das Ziel der Hilfe, Fürsorge und Betreuung abgestellte neue Verfahrensregelungen. Als flankierende Maßnahmen kommen in Betracht eine Verstärkung der interdisziplinären wissenschaftlichen Forschung, interdisziplinäre Aus-, Weiter- und Fortbildung für alle Beteiligten (insbesondere Ärzte, Pflegepersonal, Sozialarbeiter und Juristen) und eine statistische Erfassung und Auswertung aller Einzelfälle in der Bundesrepublik nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Die Bundesregierung hat zu der von ihr angestrebten Gesamtreform des Vormundschafts- und Pflegeschaftsrechts zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Diese Gutachten sollen bis zum Herbst 1976 vorliegen. Dann ist es an der Zeit, unverzüglich mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs für das neue Vormundschafts- und Pflegeschaftsrecht zu beginnen. (-/29.6.1976/va/a/pr)